



Rat der  
Europäischen Union

166531/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 12/12/23

Brüssel, den 12. Dezember 2023  
(OR. en)

14116/23  
ADD 1 DCL 1

MIGR 333  
ASILE 103

## FREIGABE

des Dokuments	14116/23 ADD 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	16. Oktober 2023
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	ANHANG des Beschlusses des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung der Vereinbarungen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft beziehungsweise dem Fürstentum Liechtenstein andererseits über die Modalitäten der Beteiligung dieser Staaten am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen im Hinblick auf die Beteiligung dieser Staaten an der Asylagentur der Europäischen Union

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Oktober 2023  
(OR. en)

14116/23  
ADD 1

**RESTREINT UE/EU RESTRICTED**

MIGR 333  
ASILE 103

**VERMERK**

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 8717/23 ADD 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

Betr.: ANHANG des Beschlusses des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung der Vereinbarungen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft beziehungsweise dem Fürstentum Liechtenstein andererseits über die Modalitäten der Beteiligung dieser Staaten am Europäischen Unterstützungsamt für Asylfragen im Hinblick auf die Beteiligung dieser Staaten an der Asylagentur der Europäischen Union

**ANHANG**

des

**Beschlusses des Rates**

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung der Vereinbarungen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft beziehungsweise dem Fürstentum Liechtenstein andererseits über die Modalitäten der Beteiligung dieser Staaten am Europäischen Unterstützungsamt für Asylfragen im Hinblick auf die Beteiligung dieser Staaten an der Asylagentur der Europäischen Union**

**ANHANG**

**VERHANDLUNGSRICHTLINIEN**

**1. ZWECK UND UMFANG DER ÄNDERUNGEN DER VEREINBARUNGEN**

Zweck der Verhandlungen ist die Änderung der bilateralen Vereinbarungen zwischen der Union einerseits und Island, Norwegen, der Schweiz beziehungsweise Liechtenstein andererseits zur Anpassung des Umfangs der Beteiligung dieser Staaten an der Asylagentur der Europäischen Union.

**2. ZIELSETZUNG**

Abschluss geänderter bilateraler Vereinbarungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Island, Norwegen, der Schweiz beziehungsweise Liechtenstein andererseits über die Modalitäten der Beteiligung dieser Staaten an der Asylagentur der Europäischen Union.

**3. INHALT DER VEREINBARUNGEN**

Die geänderten bilateralen Vereinbarungen sollten Präzisierungen zu folgenden Punkten enthalten:

1. Beteiligung Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins an den Tätigkeiten der Agentur gemäß der Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union. Der Hauptzweck sollte dabei sein, dass sich die assoziierten Staaten an allen für sie relevanten Tätigkeiten uneingeschränkt beteiligen.
2. Finanzbeitrag Islands, Norwegens, der Schweiz und Liechtensteins zum Haushalt der Agentur. Die Formel für die Berechnung des Beitrags der assoziierten Staaten zu den Einnahmen der Agentur sollte sich nicht ändern und der in Anhang I der derzeitigen Vereinbarungen festgelegten Formel entsprechen.

**RESTREINT UE/EU RESTRICTED**

3. Anpassung der Verweise infolge der Ersetzung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 durch die Verordnung (EU) 2021/2303. Darüber hinaus sind die Bestimmungen über den Schutz und die Vertraulichkeit von Daten an die Verordnung (EU) 2018/1725 anzupassen.
  
4. **INKRAFTTREten, GÜLTIGKEIT UND BEENDIGUNG DER VEREINBARUNGEN**

Die in den bisherigen Vereinbarungen enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Inkrafttreten, ihrer Gültigkeit und ihrer Beendigung bedürfen keiner wesentlichen Änderung.

**DECLASSIFIED**